

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Band: 22 (1917-1918)
Heft: 2

Artikel: Beiträge für den Unterricht an Fortbildungsschulen : G. Wiget, Vaterlandskunde für Schweizerjünglinge an der Schwelle der Aktivbürgerschaft : (St. Gallen 1916)
Autor: Humbel, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So bescheiden die Ergebnisse der kindlichen Gartenarbeit auch sind, der Versuch, diese Arbeit zur Grundlage des Sprach- und teilweise des Rechen- und Zeichnungsunterrichtes zu machen, hat in hohem Masse befriedigt. Das Schlagwort „Eigenproduktion“ hat uns auch zum Erleben, zur Selbstbetätigung, zur Anschauung, zur Konzentration des Unterrichts geführt. Dass der kleine Versuch mit dem Schulgarten befriedigend ausgefallen ist, bereitet um so mehr Freude, weil der Weg zu ihm reichlich mit Schwierigkeiten, mit „wenn“ und „aber“ und „müssen“ versperrt war.

L. W..

Beiträge für den Unterricht an Fortbildungsschulen.

G. Wiget, Vaterlandskunde für Schweizerjünglinge an der Schwelle der Aktivbürgerschaft (St. Gallen 1916).

Dieses „Handbuch für Lehrer an Fortbildungsschulen“, wie es Wiget selber bezeichnet, ist auf den ganz speziellen Zweck der Vorbereitung der Jünglinge auf die Rekrutenprüfung hin geschrieben. Es enthält das Protokoll eines praktischen Versuches, der zur Lösung des Problems des staatsbürgerlichen Unterrichts wiederholt im Rorschacher Vorbereitungskurs auf die Rekrutenprüfung und im pädagogischen Praktikum am Seminar Mariaberg gemacht wurde. Der Kurs in Vaterlandskunde als Vorbereitung für die Rekrutenprüfung soll nach Wiget nicht darauf ausgehen, den Jünglingen viel staatsbürgerliche Dogmatik beizubringen, sondern vor allem Verständnis für den Staat und Interesse an den vaterländischen Angelegenheiten zu wecken suchen. Der Unterrichtsgang Wigets ist in 30 Stunden zusammengefasst, und zwar werden die drei Komponenten der Vaterlandskunde: Geschichte, Geographie und Vaterlandskunde, nicht getrennt, sondern nach dem Prinzip der Konzentration im Zusammenhang gelehrt. Durchaus im Vordergrund steht die Geschichte, was von Wiget folgendermassen begründet wird: „Der schweizerische Staatsgedanke stützt sich auf das Bewusstsein des geschichtlichen Zusammenhanges der 22 Kantone und wird daher auch in der Jungmannschaft am besten dadurch erzeugt und gekräftigt, dass man sie in diesen geschichtlichen Zusammenhang hineinstellt. Die Verfassungskunde wächst aus der Geschichte als ihrem natürlichen Wurzelboden förmlich heraus; denn die politische Geschichte eines Volkes ist auch die Geschichte seiner staatlichen Einrichtungen.“

Bei dieser Verbindung hat man den grossen didaktischen Vorteil, dass man für die verfassungkundlichen Erörterungen eine konkrete Unterlage hat, während es bei einem von der Geschichte losgelösten Unterricht in der Staatskunde oft recht schwer hält, die politischen Dinge anschaulich darzustellen. Die Geographie lehnt sich ungezwungen an die Geschichte an, indem an passenden Einschnitten der geschichtliche Faden fallen gelassen und der geographische aufgenommen wird.“ Unleugbar hat die von Wiget angewandte Methodik ihre grossen Vorzüge; den grössten haben wir bereits mit den eigenen Worten des Verfassers angeführt. Aber auch die Gefahr einer trockenen Behandlung eines Stoffes kann auf diese Weise glücklich umgangen werden.

Die Geschichte der Eidgenossenschaft wird durch Wiget in drei Teile zerlegt: die alte Eidgenossenschaft (12 St.), die Schweiz unter französischer Fremdherrschaft (6 St.) und die neue Eidgenossenschaft (12 St.). Den einzelnen Kapiteln sind kurze Inhaltsangaben vorangestellt. Die verfassungsgeschichtlich bedeutendsten Dokumente sind *in extenso* oder doch in ihren wichtigsten Punkten

aufgenommen und erfahren ihre Erläuterung, wie der Bundesbrief von 1291, die ewige Richtung, der Sempacherbrief, das Stanserverkommnis, die wichtigsten Bestimmungen der 22 Kantone. Die schweizerische Bundesverfassung, deren Behandlung die sechs letzten Stunden gewidmet sind, wird nach besondern Gesichtspunkten dargelegt. Ein dreifacher Abstecher führt in die St. Gallische Geschichte hinein, da der Verfasser natürlich in erster Linie an die Jungmannschaft seines eigenen Kantons und an den Hauptzweck seiner Darstellung denkt. Die verfassungsgeschichtlichen Fragen treten naturgemäss im zweiten und dritten Teile stark hervor. Die geographischen Abschnitte werden nicht ausgeführt, sondern nur an den entsprechenden Stellen skizziert. Nach den vier ersten Stunden, die den Werdegang des Eidgenossenbundes bis zum Abschluss der achtörtigen Eidgenossenschaft schildern, werden drei weitere für die Behandlung der Landeskunde der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Luzern, Zürich und Bern reserviert. An die Weiterführung der Entwicklung bis zur dreizehnörtigen Eidgenossenschaft in der achten Stunde schliesst sich die Landeskunde der Kantone Freiburg bis Appenzell. Die Kantone St. Gallen bis Waadt erfahren ihre geographische Würdigung im Anschluss an die Schilderung der Mediationszeit. Im Zusammenhang mit dem Staatenbund der 22 Kantone hat die Behandlung der Landeskunde von Wallis, Neuenburg und Genf zu geschehen. Zugrundegelegt wird vom Verfasser: O. Flückiger, die Schweizerische Natur und Wirtschaft.

Die Darstellung des geschichtlichen Hergangs wird, dem Zwecke des Buches entsprechend, auf das Wesentliche beschränkt und alles Detail zurückgedrängt. Dem Texte sind eine ganze Anzahl von Kartenskizzen beigegeben. So finden wir in den Beilagen solche der dreiörtigen, der achtörtigen und der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft, der helvetischen Republik und der Eidgenossenschaft der 19 Kantone. Ein anderes Mittel der Veranschaulichung sind die vielen, namentlich am Ende der Behandlung gewisser geschichtlicher Perioden angefügten, schematischen Darstellungen.

Dass Wigets Handbuch auch über seinen speziellen Zweck hinaus ein überaus brauchbares Hilfsmittel darstellt für alle, die Unterricht in Schweizergeschichte und Verfassungskunde zu erteilen haben, unterliegt wohl keinem Zweifel. Auch die Frauen, die staatsbürgerliche Belehrung suchen, werden in erster Linie zu diesem Handbuch greifen, das historisch vorgeht und das zeigt, dass auch auf relativ kleinem Raum, wenn die Vorbedingungen dazu vorhanden sind, eine brauchbare Einführung in das Werden und Wesen unseres Staates gegeben werden kann. An Hand der historischen Kenntnisse wird auch eine systematisch-rechtliche Darstellung unserer staatlichen Verhältnisse einem bessern Verständnis, und zwar nicht nur unter Frauen begegnen. Dass auch bei den Frauen das Bedürfnis nach staatsbürgerlicher Belehrung gerade in den letzten Jahren ein grosses geworden ist, beweist der starke Besuch von Kursen und Vorträgen, geschichtlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalts durch Frauen. Eine Vaterlandskunde auf die Bedürfnisse der *Schweizermädchen* zugeschnitten, existiert bis jetzt noch nicht. Bis dahin wird Wigets Handbuch auch von den Frauen stark benutzt werden. Speziell den Lehrerinnen, die den Unterricht in Schweizergeschichte auf der Oberstufe der Volksschule oder an der Sekundarschule erteilen, wird es wertvolle Dienste leisten. Namentlich aber seien nachdrücklich darauf hingewiesen diejenigen Lehrerinnen, die an Fortbildungsschulen oder Bürgerschulen in Vaterlandskunde zu unterrichten haben.

Dr. F. Humbel.